gegen die jüdische Bevölkerung geplanten Vemichtungsmaßnahmen von vornherein im klaren. Die Angeklagten und das trifft insbesondere für Lischka und Hagen zu waren schon vor ihrer Ankunft in Paris über den ihnen in Frankreich zugewiesenen Aufgabenkreis, also über die gegen die judische Bevölkerung durchzuführenden Vernichtungsmaßnahmen aufgeklärt. Sie wußten, daß waltschaft als Haupttäter genannten Personen genau geplant und organisiert hatten und bei welchen die sog. Haupttäter die sie zur Tat veranlassenden Motive von der nen sie abhaltenden reiflich abgewogen hatten. Der Angeklagte Heinrichsohn erkannte die Zielsetzung seiner Tätigkeit spätestens kurz nach Beginn seines Einsatzes in Paris

Auf Grund der den Angeklagten befohlenen oder besser gesagt — anempfohlenen Maßnahmen, bei denen ihnen größte Ermessensfreiheit zugebilligt wurde, waren sie sich auch über das Motiv klar, das die Haupttäter bei diesen Maßnahmen hatten, daß nämlich die Juden wegen ihrer von den Haupttätern propagierten angeblichen menschlichen Unterwertigkeit unbedenklich und erbarmungslos ausgerottet werden sollten und dementsprechend am Zielort der Transporte dann auch zum größten Teil getötet wurden. Insoweit wurden die Angeklagten bei ihrer Handlungsweise generell von der angeblichen Unterwertigkeit der ihnen ausgelieferten jüdischen Menschen im wesentlichen motiviert. Ihre Überzeugung von der Unterwertigkeit der jüdischen Menschen war ja an sich schon die Voraussetzung dafür, daß sie von ihren Vorgesetzten Dienststellen für würdig und geeignet befunden wurden, dort tätig zu sein, wo der Gegner ihnen unbewaffnet aus-

geliefert war.

Auf die Tatbeiträge der Angeklagten trifft im vorliegenden Falle insofern voll inhaltlich die folgende Feststellung zu, die der Bundesgerichtshof getroffen hat: "Aus niedrigen Beweggründen handelte nicht nur der Täter, der einen Juden aus Rassenhaß tötete, sondern auch derjeeinen Juden aus Kasselnaß totele, sondern auch der jernige, der für seine Person den Rassenhaß der nationalsozialistischen Machthaber nicht teilte, sich ihn aber in der Erwartung, wegen seiner Tat nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, bewußt zunutze machte. Ein Angeklagter handelte nicht nur dann aus niedrigen Deutschaft wenn der netionalsgrieden bei den Beweggründen, wenn er der nationalsozialistischen Ideologie verfallen war und aus der Geringschätzung des Juden und des Fremden seine Befugnis" zur Tötung eines Menschen ableitete, ... sondern auch dann, wenn er sich diese Ideologie bei seiner Tat berechnend zunutze machte in der Erwartung, daß sie ihn vor allen nachteiligen Folgen und der Berechnen und der Berechnen und der Berechnen der Berechnen und der Berechnen der Berechnen und der Berechnen der Berechne gen seiner verbrecherischen Handlungsweise bewahren werde. Wer mit Vorstellungen zur Tat schreitet, die be-wußt an Haßinstinkte eines verbrecherischen Regimes anknüpfen, von denen er selber frei ist, handelt womöglich noch verwerflicher als ein anderer, der diese Haßgefühle teilt und sich unmittelbar von ihnen leiten läßt" (BGHSt

Fast scheint es, als ob diese Entscheidung ad hoc für

dieses Strafverfahren getroffen wurde.

Dementsprechend bejaht- die Nebenklagevertretung daß auf Grund der bewiesenen Einordnung der Angeklagten in die dem Terrorsystem der nazistischen Staatsführung dienende Institution der Sicherheitspolizei und des SD die Angeklagten bei den von ihnen begangenen Delikten grundsätzlich von niedrigen Beweggründen motiviert wurden.

Auf Grund dieser Überlegungen vertritt die Neben-klagevertretung den Standpunkt, daß Lischka, Hagen und Heinrichsohn als Mittäter und nicht als Gehilfen des an einer Vielzahl jüdischer Menschen begangenen Mordes hätten angeklagt und die mündliche Hauptverhandlung

entsprechend hätte eröffnet werden müssen.

Ein Berufsverbots-Präzedenzfall

Auf Antrag des Bundesdisziplinaranwalts der BRD soll es in einem Verfahren vor der 3. Kammer des Bundesdisziplinargerichts der BRD mit Berufsverbot einem weiteren Brothensteinen weiteren Postbeamten an den Kragen gehen. Dem Technischen Femmeldehauptsekretär Hans Peter, der seit 29 Jahren bei der Bundespost der BRD beschäftigt ist, wird zum Vorwurf gemacht, sein grundgesetzlich verbürgtes Recht auf demo-

kratische Aktivität wahrgenommen zu haben: durch Kandidatur für die DKP bei öffentlichen Wahlen, durch Ver-öffentlichung eines Artikels im DKP-Organ "Unsere Zeit"

und durch Mitgliedschaft in der DKP.

"Dienstpflichtverletzung" nennt man das, obwohl der Ermittlungsführer in der disziplinarischen Voruntersuchung gegen Hans Peter, Oberpostdirektor Ockert, zu dem Ergebnis gelangte: "Tatsachen, die in seiner Person den Nachweis erbringen, daß er sich bereits aktiv gegen unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung gestellt hat, Grundordnung konnten nicht ermittelt werden" ("Unsere Zeit" vom 13. Februar 1980). Zudem war Hans Peter im Juli 1974 von

seinem Amtsvorsteher für "großen persönlichen Einsatz oft auch über die normale Dienstzeit hinaus" Dank und Anerkennung ausgesprochen und im Januar 1976 Namen der Bundesrepublik Deutschland" für 25 Dienstjahre bei der Post belobigt worden ("die tat" vom 29. Fe-

bruar 1980).

Ein reiner Gesinnungsprozeß also, an dem drei Tat-

sachen bemerkenswert sind:

Zum ersten Mal soll hier Berufsverbot erwirkt werden gegen einen im öffentlichen Dienst Beschäftigten, der die Berufungsurkunde als Beamter auf Lebenszeit in der Tasche trägt — ein fundamentaler Bruch des Beamtenrechts.

Zweitens spannt hier nicht etwa irgendwo im Keller der Behördenhierarchie eine Maus forsch ihre Muskeln, um in "rechter" Weise auf sich aufmerksam zu machen. Vielmehr wird das höchste Disziplinarorgan der BRD bemüht — ganz offensichtlich, um in einer Grundsatzentscheidung für künftige Berufsverbotsfälle Rechtfertigungsgründe zu

statuieren.

Und drittens läßt die Bundesregierung diesem Verfahren freien Lauf, obwohl der Bundesinnenminister von seinem Weisungsrecht gegenüber dem Bundesdisziplinaran-walt hätte Gebrauch machen und dadurch die Einleitung des Gesinnungsprozesses hätte unterbinden können. Damit wird erneut klar, daß alles Gerede von einer "Lockerung" oder "Liberalisierung" der Berufsverbotspraxis im öffentlichen Dienst nur dazu dienen soll, die demokratische Öffentlichkeit zu beschwichtigen.

Diese Absicht ist allerdings längst durchschaut. Gerade weil mit diesem Verfahren ein Präzedenzfall in Sachen Berufsverbote geschaffen werden soll, wird von demokratischen Kräften vernehmlich dagegen protestiert. In Stuttgart, dem Arbeits- und Heimatort von Hans Peter, ist die Solidarität gegen die Berufsverbotspraxis bei Bundesbahn und Bundespost besonders stark gewachsen. Zahlreiche Vereinigungen und 6 000 Persönlichkeiten haben in einer halbseitigen Anzeige in den Stuttgarter Tageszeitungen gegen diese Maßnahme ihre Stimme erhoben ein Anlaß übrigens, die Verhandlung kurzerhand von Stuttgart nach Frankfurt am Main zu verlegen, obwohl dort nur ein Raum für 30 Personen zur Verfügung steht

Selbst einigen SPD-Bundestagsabgeordneten ging das Ganze über die Hutschnur; sie verlangten von der Bundesregierung Aufschluß über die Beweggründe für dieses Verfahren. Nachdrücklich haben auch SPD-Ortsvereine und Jungsozialisten gegen die regierungsoffizielle Haltung im Falle Peter Stellung bezogen.

Lind der Vorsitzende der DKP Herbert Mies hat in

Und der Vorsitzende der DKP, Herbert Mies, hat in einem Brief an den Bundeskanzler betont: "Dieses Vorgehen folgt den unheilvollen Traditionen des Antikommunismus." Er fügte hinzu: "Über das Berufsverbot im Einzelfall soll der DKP insgesamt der Makel der .Verfassungsfeindlichkeit' - ein Begriff, der selbst nicht verfassungskonform ist — angeheftet werden, der sich durch die Politik und die Programmatik der DKP nicht begründen läßt." Unter Bruch des Grundgesetzes der BRD solle der DKP die Möglichkeit genommen werden, ihre Position zu den politischen Fragen gleichberechtigt darzustellen und an der Willensbildung des Volkes mitzuwirken. So werde die Kandidatur von Hans Peter zur bevorstehenden Gemeinderatswahl als "Treuepflichtverletzung" verketzert. "Mit der Beschneidung verfassungsmäßiger Rechte geht hier die offene Wahlbehinderung einher. Das läuft auf eine zynische Mißachtung des Grundgesetzes der Länderverfassungen Mißachtung des Grundgesetzes, der Länderverfassungen und der Wahlgesetze hinaus" ("Unsere Zeit" vom 25. Februar 1980).

Wie auch immer der Frankfurter Disziplinarentscheid ausfallen mag — die Tatsache, daß es überhaupt zu diesem Verfahren gekommen ist, spricht für sich!

Ha.Lei.